

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 04. August 2000 (AM Nr. 32 vom 10.08.2000, zuletzt geändert am 14.04.2011, AM Nr. 17 vom 27.04.2011) wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Änderungen**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden und von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben. Im Falle von Sonderkonstellationen (insbesondere bei im Rahmen der Errichtung und Pflege der Einrichtung erbrachter Eigenleistung) kann nach Maßgabe der Gebührensatzung von der Erhebung von Gebühren abgesehen bzw. eine angemessene Reduktion der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.